

tigt werden, oder es sollte diese Gleichstellung für Erbschaften, welche an die Mutterseite fielen, anerkannt werden im Gegensatze zu anderen Erbschaften, für welche eine solche Gleichstellung nicht galt.

Gegen die erste dieser Möglichkeiten scheint schon der Wortlaut zu sprechen. 'Auf der Mutterseite nehmen auch die Frauen (*etiam femine*) gleiche Theile', sagt das Gesetz, nicht: 'Auch auf der Mutterseite nehmen die Frauen gleiche Theile'. Weshalb auch in der älteren Zeit gerade auf der Mutterseite bei der Vertheilung des Fallgutes die Weiber benachtheiligt gewesen sein sollten, auf der Vaterseite dagegen nicht, ist nicht einzusehen. Dagegen ist es durchaus wahrscheinlich, dass eine solche Gleichstellung zuerst auf der Mutterseite Platz griff oder hier vielleicht sogar von jeher bestand. In Titel 14 'De successionibus' der Lex Burg., welcher nicht nur die Ueberschrift, sondern auch sonst noch manches dem entsprechenden Titel des Codex Euricianus entlehnt hat, wird im Gegensatz zu dem Recht, welches die im geistlichen Leben befindliche Tochter an der vom Vater hinterlassenen 'terra' hat, erwähnt, was sie 'ex matris bonis' hat, und dieses erläutert: 'id est in rescellulis et ornamentis'. Schmuck und andere bewegliche Sachen bildeten also damals bei den Burgunden regelmässig den Bestand des Muttergutes, und das ist bei der Zurücksetzung der Töchter hinter den Söhnen am Erbrecht durchaus erklärlich. Nehmen wir dasselbe Verhältnis auch für das älteste Westgothenrecht an, so erklärt sich unsere Antiqua auf das beste.

Wurden von der Mutter in der Regel nur Mobilien hinterlassen, so kamen in der Regel auch nur solche vermöge des Fallrechts an die Verwandten der Mutterseite. An solchen Dingen aber den Weibern den gleichen Antheil mit den Männern zu versagen, lag kein Grund vor; während eine Zurücksetzung der Weiber hinter den Männern bei der Vertheilung des Fallgutes, welches an die Vaterseite kam, sich sehr wohl erklärt, da hier regelmässig Liegenschaften in Betracht kamen.

Dass die in unserer Antiqua enthaltene Gleichstellung der Weiber auf der Mutterseite eine Ausnahme von der sonst geltenden Regel war, und nicht etwa die Beseitigung einer bisher geltenden Ausnahme bedeutete, dafür spricht auch deutlich das vorhergehende Gesetz Chindasvinds IV, 2, 9. Anscheinend hatte dieses einen Vorgänger in Capitel 332 des Codex Euricianus. Leider ist von diesem Capitel nur das erste Wort 'Femina' zu entziffern; und